

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Günther-Wünsch (CDU)**

vom 13. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2022)

zum Thema:

Akazienallee – Hultschiner Damm – Bergedorfer Straße

und **Antwort** vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10597
vom 13. Januar 2022
über Akazienallee – Hultschiner Damm – Bergedorfer Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es eine Tonnagebegrenzung auf der Akazienallee? Wenn ja, ab welchem Straßenabschnitt und in welcher Höhe?

Antwort zu 1:

Es gibt auf dem Berliner Abschnitt der Akazienallee keine Tonnagebegrenzung. Erst ab der Landesgrenze östlich der Sumpter Straße existiert eine entsprechende Regelung in dem im Land Brandenburg gelegenen Straßenabschnitt.

Frage 2:

Wie und wo erfolgt die Beschilderung dieser Tonnagebegrenzung?

Antwort zu 2:

Durch das Land Brandenburg ist unmittelbar an der Landesgrenze die Tonnagebegrenzung für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von über 5,5 t durch das Verkehrszeichen 262 (5,5t) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. Durch die darunter angebrachten

Zusatzzeichen 1026- 35 bzw. 1026-32 wird dem Lieferverkehr und dem Linienverkehr weiterhin die Durchfahrt gewährt. Auf diese Tonnagebegrenzung wird 800 m vorher auf Berliner Seite hingewiesen. Dort ist in der Akazienallee in Fahrtrichtung Ost vor der Wilhelm-Blos-Straße das Verkehrszeichen 262 (5,5t) StVO mit dem Zusatzzeichen 1004-30 (800m) vorhanden.

Frage 3:

Wie erfolgt die Kontrolle dieser Tonnagebegrenzung?

Antwort zu 3:

Mögliche Kontrollen der tatsächlichen Fahrzeugmasse erfolgen ausschließlich unter Nutzung geeichter Waagen und durch spezialisierte Mitarbeitende der Direktion Einsatz/Verkehr, Abteilung Verkehr, der Polizei Berlin.

Frage 4:

Wie viele Unfälle gab es an der Kreuzung Akazienallee / Hultschiner Damm in den Jahren 2019, 2020 und 2021?

Antwort zu 4:

Die Anzahl der polizeilich registrierten Verkehrsunfälle (VU) an der Einmündung Akazienallee / Hultschiner Damm ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahre	2019	2020	2021 (bis 30.11.)
Anzahl der VU	8	5	5

Stand: 18. Januar 2022

Frage 5:

Wie viele Unfälle gab es an der Kreuzung Bergedorfer Straße / Hultschiner Damm in den Jahren 2019, 2020 und 2021?

Antwort zu 5:

Die Anzahl der polizeilich registrierten VU an der Einmündung Bergedorfer Straße / Hultschiner Damm ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahre	2019	2020	2021 (bis 30.11.)
Anzahl der VU	4	4	7

Stand: 18. Januar 2022

Frage 6:

Wie stuft der Senat das Gefahren- und Unfallpotential an der Kreuzung Akazienallee / Hultschiner Damm ein?

Antwort zu 6:

Die Einmündung Akazienallee/Hultschiner Damm ist gemäß „Merkblatt zur Örtlichen Untersuchung in Unfallkommissionen“ eine Unfallhäufungsstelle. Stadtweit gibt es nach dieser Definition ca. 1 600 Unfallhäufungsstellen, wobei die Örtlichkeit in der Dreijahreskarte auf Rang 406 eingeordnet ist (Betrachtung aller Unfälle bis Ende 2020).

Frage 7:

Wie stuft der Senat das Gefahren- und Unfallpotential an der Kreuzung Bergedorfer Straße / Hultschiner Damm ein?

Antwort zu 7:

Die Verkehrsunfalllage an der Einmündung Bergedorfer Straße/Hultschiner Damm wird aus polizeilicher Sicht als unauffällig eingeschätzt.

Frage 8:

Auf welcher Grundlage erfolgt die Einrichtung der Beleuchtung an Kreuzungen?

Antwort zu 8:

Bei den genannten Beleuchtungsanlagen handelt es sich um eine Bestandsanlage. Die Errichtung von Beleuchtungsanlagen erfolgt gemäß dem Berliner Straßengesetz. Hiernach sind öffentliche Straßen in ihrer Gesamtheit zu beleuchten, soweit es im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit erforderlich ist.

Frage 9:

Was sind die Kriterien für eine ausreichende Beleuchtung an Kreuzungen?

Antwort zu 9:

Die Neuerrichtung oder der Ersatzbau von Beleuchtungsanlagen erfolgt gemäß Lichtkonzept von Berlin und den darin festgelegten Kriterien (horizontale Beleuchtungsstärke und deren Gleichmäßigkeit im Kreuzungsbereich).

Frage 10:

Ist die Kreuzung Akazienallee / Hultschiner Damm entsprechend dieser Kriterien ausreichend beleuchtet?

Antwort zu 10:

Der Kreuzungsbereich Akazienallee ist ausreichend ausgeleuchtet.

Frage 11:

Ist die Kreuzung Bergedorfer Straße / Hultschiner Damm entsprechend dieser Kriterien ausreichend beleuchtet?

Antwort zu 11:

Der Kreuzungsbereich Bergedorfer Straße, insbesondere der querende Gehweg, ist nicht optimal ausgeleuchtet. Die Beleuchtungssituation müsste bei einem zukünftigen Ersatzbau der Beleuchtungsanlagen verbessert werden.

Frage 12:

Was sind die Grundlagen / Kriterien für die Installation einer Lichtsignalanlage?

Antwort zu 12:

Die Anordnung von Lichtsignalanlagen (verkehrsrechtliche Bezeichnung: Lichtzeichenanlagen) kommt dann in Betracht, wenn das damit verfolgte Ziel nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden kann.

Lichtzeichenanlagen sind Verkehrseinrichtungen nach § 43 Absatz 1 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind diese nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

In der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), hier konkret zu § 37 StVO, sind die Anordnungsgründe für die Errichtung einer Lichtzeichenanlage näher definiert. Danach sind Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen für den Fahrverkehr dann erforderlich, wenn

- es wegen fehlender Übersicht immer wieder zu Unfällen kommt und es nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse durch andere Maßnahmen zu verbessern oder den kreuzenden bzw. einmündenden Verkehr zu verbieten,
- ein ständiges Missachten der Vorfahrt zu beobachten ist, ohne dass dies mit einer schlechten Erkennbarkeit der Kreuzung oder mangelnder Verständlichkeit der geltenden Vorfahrtregelung zusammenhängt,

- der Verkehr so stark ist, dass sich in der wartepflichtigen Kreuzungszufahrt ein großer Rückstau bildet oder einzelne Wartepflichtige unzumutbar lange warten müssen, bis sich geeignete Lücken zum Einfahren in oder Queren des vorfahrtsberechtigten Verkehrs ergeben.

Darüber hinaus werden Lichtzeichenanlagen mit dem Ziel der Schaffung einer sicheren Querungshilfe für den Fußverkehr u.a. entsprechend den Vorgaben der VwV-StVO zu § 25 StVO angeordnet, wenn

- eine hohe Anzahl an zu Fuß Gehenden konzentriert an einer Stelle die Fahrbahn einer Hauptverkehrsstraße überquert,

- diesen die Wartezeit auf eine ausreichend große Lücke zum Queren der Fahrbahn nicht

zugemutet und durch andere Maßnahmen keine ausreichende Querungserleichterung geschaffen werden kann,

- ein sensibler Personenkreis wie Schulkinder oder körperlich/geistig behinderte Menschen einen besonderen Schutz benötigt.

Frage 13:

Besteht die Möglichkeit an der Kreuzung Akazienallee / Hultschiner Damm eine Bedarfslichtsignalanlage zu installieren?

Antwort zu 13:

Derzeit werden auf Veranlassung der Unfallkommission die örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art eingehend ermittelt, um eine Grundlage dafür zu haben, eine Entscheidung über geeignete Maßnahmen treffen zu können. Ob im Ergebnis eine Lichtzeichenanlage erforderlich wird, kann durch die Unfallkommission erst nach Vorliegen aller Erkenntnisse abschließend bewertet werden.

Frage 14:

Erfolgte in den Jahren 2019, 2020 und 2021 eine Verkehrszählung auf der Akazienallee? Wenn ja, bitte die Ergebnisse zur Verfügung stellen.

Frage 15:

Erfolgte in den Jahren 2019, 2020 und 2021 eine Verkehrszählung auf der Bergedorfer Straße? Wenn ja, bitte die Ergebnisse zur Verfügung stellen.

Antwort zu 14 und 15:

In dem abgefragten Zeitraum wurde am 04.11.2019 in der Zeit von 7 bis 19 Uhr eine Verkehrszählung am Knotenpunkt Hultschiner Damm/Bergedorfer Straße/Akazienallee durchgeführt.

Folgende Zähl­daten liegen für die Akazienallee und Bergedorfer Straße vor:

		Kfz = Pkw+Lfw + Lkw(>3.5t) + Bus + Krad
Bergedorfer Straße	Richtung Hultschiner Damm	604 Kfz/12h davon 11 Lkw(>3.5t)
	Richtung Chemnitzer Straße	670 Kfz/12h davon 19 Lkw(>3.5t)
Akazienallee	Richtung Hultschiner Damm	1954 Kfz/12h davon 41 Lkw(>3.5t)
	Richtung Landesgrenze Brandenburg	2652 Kfz/12h davon 47 Lkw(>3.5t)

Berlin, den 01.02.2022

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz